

1. Berechnung der durchschnittlich
ersparten Eigenaufwendungen
durch die Stadtverwaltung Prenzlau
vom 14.11.2012:

3,62 €

2. a) Untersuchung der
Verbraucherzentrale Brandenburg
(landesweite Befragung 2014)

Ergebnis:

> gesetzliche Regelung: Beitrag für
ein Mittagessen i.H. der häuslichen
Ersparnis **nicht konkret** festgelegt

> Spannweite des zu zahlenden
Elternanteils für ein Mittagessen:

Null bis 3,60 €

2. b) Bertelsmannstudie 2014
(bundesweite Erhebung)

Spannbreite:

0,75 € bis 6,00 €

> bei DGE – Standards Preis

notwendig:

Spannbreite:

3,09 € bis 5,87 €

Verbraucherzentrale Brandenburg:

„Das derzeitig erhobene Essengeld reicht nicht aus, Mittagessen nach DGE – Qualitätsstandards herzustellen.“

2. c) Auf die Anfrage der Stadt Prenzlau beim Ministerium Bildung, Jugend und Sport konnte auch von dort mit Schreiben vom 20.10.2014 **nicht** die erbetene Rechtsauskunft darüber gegeben werden, wie die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen konkret und nachvollziehbar zu ermitteln sind.

2. d) Deutsche Institut für
Jugendhilfe e. V., Heidelberg:

„Verlässliche Daten, welchen Betrag
eine Durchschnittsfamilie für ein
Mittagessen zuhause aufwendet,
sind nicht bekannt.“

3. Schreiben vom Landkreis Uckermark, Kommunalaufsicht, Dr. Sander (Rechtsamt) vom 20.02.2014, Antwort Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Stadt Prenzlau vom 27.07.2013:

„Ein Verstoß gegen § 17 Abs. 1 KitaG konnte **nicht** glaubhaft gemacht werden. Die Kommunalaufsicht folgt der Argumentation der Stadt Prenzlau in der Stellungnahme vom 26. November 2013.

Seitens des Gesetzgebers gibt es **keine konkreten** Vorgaben, wie die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen der Eltern zu ermitteln sind und welche Kostenbestandteile in die Berechnung einbezogen werden dürfen. Rechtsprechung zu dieser Thematik ist ebenfalls **nicht** vorhanden. Der jeweilige Einrichtungsträger hat den Wortlaut des § 17 Abs. 1 KitaG eigenverantwortlich auszulegen.

Wie aus der Stellungnahme vom 26. November 2013 (gemeint: Stadtverwaltung Prenzlau, Berechnung 3,62 €) hervorgeht, haben Sie eigene Überlegungen und Berechnungen zur Ermittlung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen vorgenommen und hierbei die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. zugrunde gelegt. Gegen diese Verfahrensweise ist **nichts einzuwenden**. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass Ihre Überlegungen und Berechnungen zur Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen offensichtlich sachfremd oder fehlerhaft gewesen sein könnten, so dass ein Einschreiten der Kommunalaufsicht gegen die Stadt Prenzlau **nicht** in Frage kommt.

Nach dem bestehenden rechtsstaatlichen Gefüge obliegt es jedoch allein der rechtsprechenden Gewalt, eine rechtskräftige Entscheidung zu den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen herbeizuführen. Der Beschwerdeführer hat hierzu Klage vor dem Verwaltungsgericht Potsdam erhoben.“

Landkreis Uckermark
(Rechtsaufsicht):

„Abschließend ist festzustellen, dass ein rechtswidriges Handeln der Stadt Prenzlau **nicht** vorliegt. Die Einleitung kommunalaufsichtlicher Maßnahmen gegen die Stadt Prenzlau ist daher ausgeschlossen.“